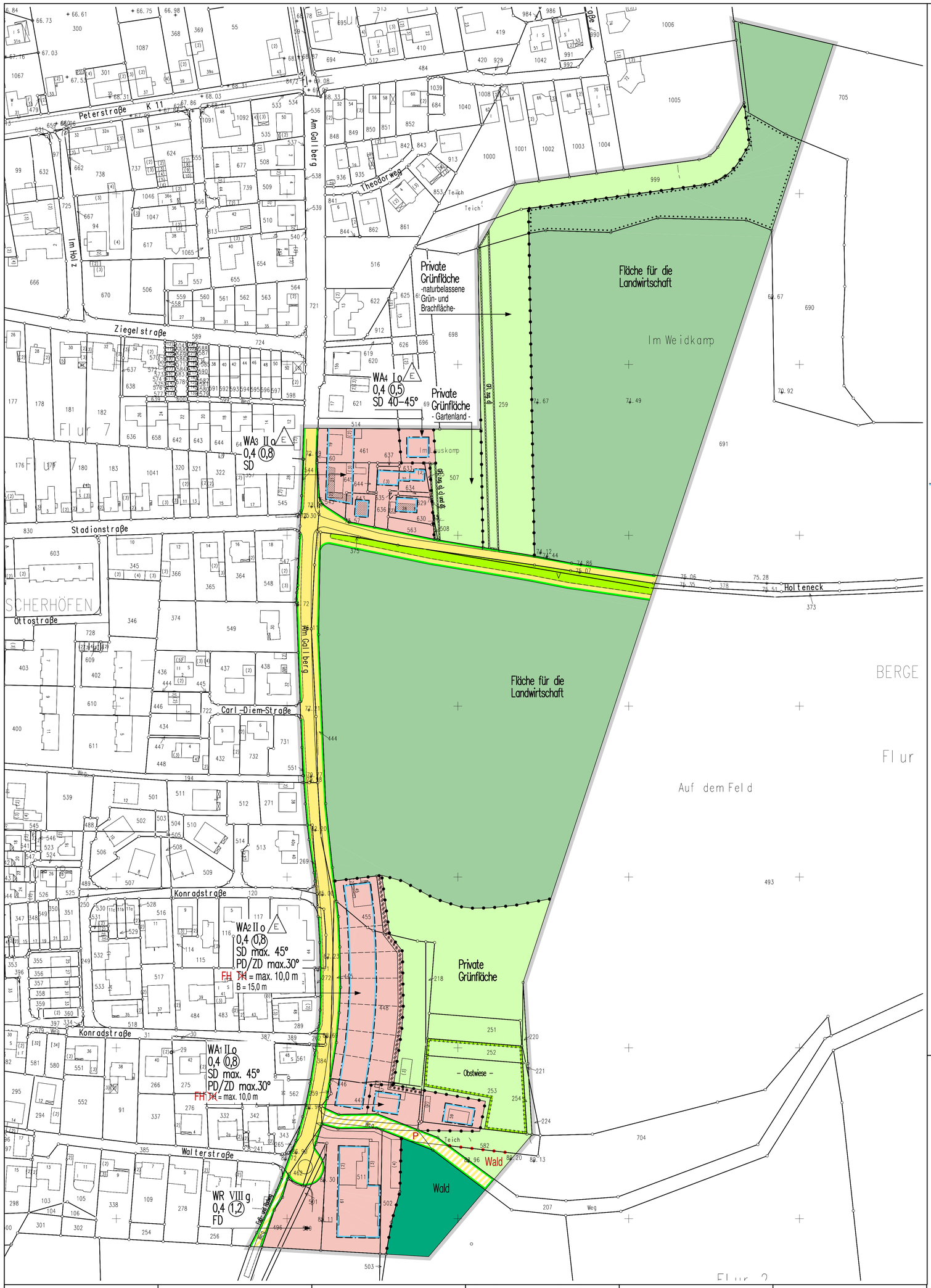

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß §9 (1) bis (3) und (7) BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — S9(7)BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (Die Zahlenwerte sind Beispiele) — S9(1)1BauGB

- WR Reines Wohngebiet — S3BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet — S4BauNVO
- WB Besonderes Wohngebiet — S4aBauNVO
- MD Dorfgebiet — S5BauNVO
- MI Mischgebiet — S6BauNVO
- MK Kerngebiet — S7BauNVO
- GE Gewerbegebiet — S8BauNVO
- GI Industriegebiet — S9BauNVO
- SO 1 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S10BauNVO
- SO 2 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S11BauNVO
- (II) zwingend
- II Höchstgrenze
- II–III Mindestgrenze–Höchstgrenze

  Zahl der Vollgeschosse S16(2)BauNVO
- 0,4 Grundflächenzahl — S16(2),17(1)und(2)BauNVO
- (0,8) Geschoßflächenzahl — S16(2),17(1)und(2)BauNVO
- GR 100qm Grundfläche
- GF 500qm Geschoßfläche — S16(2)BauNVO
- BM 900cbm Baumasse
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe

  Höhe baulicher Anlagen–Höchstgrenze S16(4),18BauNVO
- OK Oberkante
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — z.B.S1(4), S16(5)BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen — S9(1)2BauGB

- o offene Bauweise — S22(1)BauNVO
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- ED nur Einzel–und Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- DH nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise — S22(1)BauNVO
- a abweichende Bauweise — S22(4)BauNVO
- Baulinie — S23BauNVO
- Baugrenze — S23BauNVO

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele) — S9(1)3BauGB

- G 400qm Mindestgröße
- B 15m Mindestbreite
- T 30m Mindesttiefe
- G 800qm Höchstgröße
- B 30m Höchstbreite
- T 40m Höchsttiefe

Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport–und Spielanlagen und der besondere Nutzungszweck von Flächen — S9(1)5BauGB S9(1)9BauGB

- Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)5BauGB
- Flächen für Sport–und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)5BauGB

Verkehrsfläche — S9(1)11BauGB

- Straßenverkehrsfläche — S9(1)11BauGB
- Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß– und Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) Öffentliche Parkfläche — S9(1)11BauGB
- P Private Verkehrsfläche
- GR Geh–(G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen — S9(1)21BauGB

  (Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten a) der Stadt Hamm b) der Allgemeinheit c) der Anlieger d) der Stadtwerke

Ein–bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche — S9(1)4und11BauGB

- ▼ ▲ Einfahrt/Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein–und Ausfahrt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind — S9(1)26BauGB

- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer

Versorgungsflächte, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasser–beseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen — S9(1)12,13 und14BauGB

- Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)12BauGB
- T Trafostation
- G Gasdruckreglerstation
- M Mülltonnenstandplatz
- GR Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen — S9(1)21BauGB

  (Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten a) der Stadt Hamm b) der Allgemeinheit c) der Anlieger d) der Stadtwerke

- Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung — S9(1)14BauGB
- Fläche für Versorgungsanlagen und –leitungen — S9(1)13BauGB
- oberirdisch
- unterirdisch

(Art der Anlagen/Leitungen siehe Einschrieb)

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald — S9 (1)15,16 und18BauGB

- Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)15BauGB
- Private Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)15BauGB
- Wasserfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)16BauGB
- Fläche für die Landwirtschaft — S9(1)18aBauGB
- Wald — S9(1)18bBauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — S9(1)20 und25BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — S9(1)25aBauGB
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern — S9(1)25bBauGB
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — S9(1)20 und25BauGB

Flächen für Stellplätze und Garagen und für Gemeinschaftsanlagen — S9(1)4BauGB S9(1)22BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen — S9(1)4BauGB
  - St Stellplatz
  - Ga Garage
  - TGa Tiefgarage
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen — S9(1)22BauGB
  - GSt Gemeinschaftsstellplätze
  - GGa Gemeinschaftsgaragen
  - TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen
  - TGGa+StP Tiefgemeinschaftsgaragen+ Stellplatzpalette

Immissionsschutzfläche — S9(1)24BauGB

- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)24BauGB

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen — S9(1)24BauGB

- Lärmschutzwall
- Lärmschutzwand
- Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente

  aktiv
- Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)10BauGB

Bezeichnung gemäß — S172(1)BauGB

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß S 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften — S86(1)BauONW

- FD Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- MD Mansarddach
- PD Pultdach
- Dachneigung, z.B.30 °
- Hauptfirstrichtung

weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Regelungen nach — S6(4)DSchG

- Umgrenzung eines Denkmalbereiches

Nachrichtliche Übernahme gemäß S9(6)BauGB

- Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind
- Umgrenzung des Sanierungsgebietes — S142(3)BauGB
- planfestgestellte Bahnanlage

Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)

- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- Verkehrsgrün
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Bestand

- 14 Wohngebäude
- X Wirtschaftsgebäude oder Garagen
- II Zahl der Vollgeschosse
- 62,14 Höhenangabe über NHN
- Baum

Kennzeichnung in Textform gemäß S9(5)BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel (in dB(A))	Raumart: Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume 1) und ähnliches
		Erforderliches R w,res des Außenbauteils (in dB(A))		
II	56 bis 60	35	30	30

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeit nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

8.1 Außenbauteile sind die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen, Rollladenkästen, Wände, Dächer und Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen. Das resultierende Schalldämmmaß muss vom Gesamtbauteil erbracht werden. Es sind daher die Flächenanteile von Wand, Dach, Fenstern, Dachaufbauten etc. zu ermitteln. Die Berechnung der konkreten Dämmwerte erfolgt im Genehmigungsverfahren gem. DIN 4109 (unter Berücksichtigung der Tabellen 8 bis 10).Wenn die Fensterfläche in der zu betrachtenden Außenwand eines Raumes mehr als 60 % der Außenwandfläche beträgt, sind an die Fenster die gleichen Anforderungen wie an Außenwände zu stellen.

8.2 Für die Außenbauteile, die auf der zur Geräuschquelle abgewandten Gebäudeseite angeordnet sind, können um 5 dB(A) verminderte Werte angesetzt werden. (Anmerkung: Die gilt nur für einseitig belastete Gebäude)

8.3 Hinweis: Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen von Neubaumaßnahmen durch die Gestaltung der Grundrisse und geschickte Anordnung der Schlafräume zur lärmabgewandten Seite der vorhandenen Lärmsituation Rechnung zu tragen.

8.4 Hinweis: Von den Festsetzungen zum Schutz vor Lärm unberührt bleibt die Möglichkeit, im Rahmen bauordnungsrechtlicher Genehmigungsverfahren durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung der konkreten Bauvorhaben geringere Maßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse genügen.

Quelle Din 4109
(Schallschutz in Hochbau, Ausgabe 11.1989, Beuth Verlag, Berlin)

9. Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

II. Örtliche Bauvorschriften (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

1. Fassaden und Dächer
1.1 Die Fassaden und die Dachflächen baulich zusammenhängender Baukörper sind in Farbe, Material und Neigung einheitlich auszuführen.

1.2 Die Dacheindeckung ist mit nicht glänzenden Materialien vorzunehmen.

2. Einfriedungen
2.1 Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind als standorttypische einheimische Laubgehölz-Heckenpflanzungen (vgl. Pflanzliste) oder als Zäune in Verbindung mit Hecken oder dauerhaften Berankungen an der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

2.2 Müllbehälter sind mit standorttypischen einheimischen Laubgehölz-Heckenpflanzungen (vgl. Pflanzliste) einzugrünen und sichtgeschützt von öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen.

Pflanzliste

Pflanzengesellschaft Nr. 10 „Artenarmer Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald"
Vorkommen: Im nördlichen Plangebiet (nördlich der Straße Holteneck / WA 3- und WA 4-Gebiet)

1a. Bäume der natürlichen Waldgesellschaft (Nr.10)
Carpinus betulus - Hainbuche
Quercus robur - Stieleiche
Prunus avium - Vogelkirsche
Fagus sylvatica - Buche
Alnus glutinosa - Schwarzerle
Fraxinus excelsior - Esche
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Sorbus aucuparia - Eberesche

1b. Sträucher der natürlichen Waldgesellschaft (Nr. 10)
Corylus avellana - Haselnuß
Crataegus monogyna et - Ein- und
C. oxyacantha - Zweigriffliger Weißdorn
Rhamnus frangula - Faulbaum
Rubus spec. - Brombeere

2. Bäume und Sträucher der Pionier- u. Ersatzgesellschaft (Nr. 10)
Wie unter 1, plus nachfolgende Arten:
Betula pendula - Sandbirke
Populus tremula - Zitterpappel
Lonicera periclymenum - Waldgeißblatt, rankend
Salix caprea - Salweide
Salix cinerea - Grau-Weide
Viburnum opulus - Schneeball
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa carnea - Hundsrose

Pflanzengesellschaft Nr. 15 „Flattergras-Buchenwald"
Vorkommen: Im südlichen Plangebiet (südlich der Straße Holteneck / WR-, WA 1- und WA 2-Gebiet)

1a. Bäume der natürlichen Waldgesellschaft (Nr. 15)
Fagus sylvatica - Buche
Carpinus betulus - Hainbuche
Ilex aquifolium - Hülse / Stechpalme
Prunus avium - Vogelkirsche
Quercus robur - Stieleiche

1b. Sträucher der natürlichen Waldgesellschaft (Nr. 15)
Corylus avellana - Haselnuß
Crataegus monogyna et - Ein- und
C. oxyacantha - Zweigriffliger Weißdorn

2. Bäume und Sträucher der Pionier- u. Ersatzgesellschaft (Nr. 15)
Betula pendula - Sandbirke
Carpinus betulus - Hainbuche
Populus tremula - Zitterpappel
Quercus robur - Stieleiche
Salix caprea - Salweide
Sorbus aucuparia - Eberesche
Cornus sanguineum - Blut-Hartriegel
Corylus avellana - Haselnuß
Crataegus monogyna et - Eingriffliger und
Crataegus oxyacantha - Zweigriffliger Weißdorn
Lonicera periclymenum - Waldgeißblatt, rankend
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus frangula - Faulbaum
Rosa canina - Hundsrose
Rubus fruticos. aggreg. - Brombeerarten

Hinweise:

Denkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckungen von Bodendenkmälern ist der Stadt Hamm als Untere Denkmalbehörde (Telefon: 02381/174561, -62, Fax: 02381/172920) und/oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

Artenschutz
Im Plangebiet sind die Belange des Artenschutzes nach BNatSchG beachtlich.

DIN-Normen
Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen und VDI-Richtlinien können im Bautechnischen Bürgeramt des Technischen Rathauses, Gutstav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.

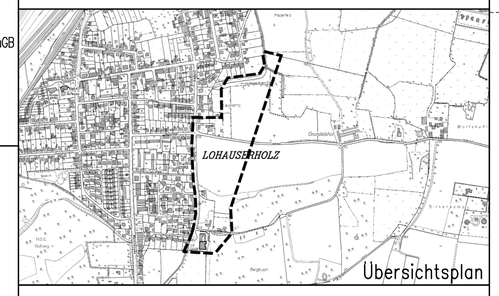

Übersichtsplan

I. Textliche Festsetzung

1. Art und Maß der baulichen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB)
1.1 Reines Wohngebiet (WR)
Als Art der baulichen Nutzung ist „Reines Wohngebiet" (WR) gemäß § 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wohnen" festgesetzt. Die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Als Maß der baulichen Nutzung gelten die aufgeführten Festsetzungen.

1.2 Allgemeine Wohngebiete (WA 1 - WA 4)
Als Art der baulichen Nutzung ist „Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wohnen" festgesetzt. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Als Maß der baulichen Nutzung gelten die aufgeführten Festsetzungen.

2. Mindestbreite von Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
In dem Wohngebiet WA 2 gilt folgende Mindestgrundstücksbreite:
Einzelhäuser: 15,00 m

3. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
In den Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind maximal zwei Wohneinheiten (WE) je Wohngebäude zulässig.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO)
4.1 Die Oberkante des EG-Fertigfußbodens der baulichen Anlagen darf von der jeweiligen Gebäudemitte ausgehend im rechten Winkel ein Maß von 0,50 m über dem zugewandten Fahrbahnrand der fertig ausgebauten Verkehrsfläche (Oberkante Fahrbahn) nicht überschreiten.

4.2 Im Zusammenhang mit der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse, der zulässigen Dachneigung, der Bauweise und der Baufelde gelten die in der Planzeichnung zugewiesenen zulässigen Höhen. Die Firsthöhe wird gemessen über der Höhe der fertig erschließenden Verkehrsfläche (Oberkante Fahrbahn).

5. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)
5.1 Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen und / oder im seitlichen Grenzabstand zulässig. Zusätzlich dürfen Garagen und Carports der Einzelhäuser die Flucht der zugehörigen Hauptgebäude zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht überschreiten.

5.2. Vor Garagen und Carports der Einzelhäuser ist ein Abstellplatz (Stauraum) von mindestens 5,0 m Tiefe von der frontseitigen Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

5.3 Stellplätze und ihre Zufahrten sind in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. wassergebundene Decke, Pflaster mit mindestens 25 % Fugenanteil, Rasengittersteine oder Schotterrasen) auszuführen.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Der Bereich der ausgewiesenen „Obstwiese" ist zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

7. Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Entlang der Grundstücksgrenzen sind in einem 3 m breiten Grünstreifen, der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt ist, heimische standortgerechte Laubgehölze gem. nachstehender Pflanzliste anzupflanzen, zu unterhalten und zu pflegen.

8. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche (z.B. LPB II: maßgeblicher Lärmpegelbereich) sind für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) bei Neubaumaßnahmen oder wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude an den lärmzugewandten Seiten der Verkehrswege Holteneck und Am Gallberg die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung (gem. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" Ausg. Nov. 1989 / Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin) einzuhalten.

Stadt Hamm
Gemarkung — Berge / Wiescherhöfen
Flur — 2 / 7
Maßstab — 1:1000

Bebauungsplan Nr.04.064
– Ostseite Am Gallberg –

Rechtsgrundlagen:

S 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –

S 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) –in der gegenwärtig geltenden Fassung–

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 06.05.2011 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. S 10 (2) und (3) BauGB am 19.05.2011 in Kraft getreten.

Die Planunterlage (Stand: 02.2006) entspricht den Anforderungen des S 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Hamm, 08.02.2011 gez. Deißler Städt. Vermessungsdirektor	Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung. Hamm, 08.02.2011 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß S 3 (1) BauGB hat am 20.06.2006 als Bürgerversammlung stattgefunden. Hamm, 08.02.02011 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 19.05.2010 gemäß S 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 30.07.2010 in der Zeit vom 09.08.2010 bis einschließlich 10.09.2010 öffentlich ausgelegen. Hamm, 08.02.2011 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß S 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 12.04.2011 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses. Hamm, 14.04.2011 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor
Für den Entwurf: Hamm, 08.02.2011 gez. Schulze Böing Stadtbaurätin gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor gez. Dersen Städt. Bauoberrat	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß S 2 (1) BauGB am 03.05.2006 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 11.02.2006 Hamm, 08.02.2011 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß S 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 19.05.2010 am 13.07.2010 beschlossen. Hamm, 08.02.2011 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung vom 02.02.2011 hat gemäß S 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 09.02.2011 in der Zeit vom 17.02.2011 bis einschließlich 16.03.2011 erneut öffentlich ausgelegen. Hamm, 14.04.2011 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Die Bereithaltung dieses Bebaungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß S 10 (3) BauGB am 19.05.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden. Hamm, 23.05.2011 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor